

Zeichnungsprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des deutsch-estnischen Vertrags ist das Einverständnis beider Teile über folgendes festgestellt worden:

Eine Unterstützung durch den nicht am Konflikt beteiligten vertragsschließenden Teil im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Vertrags liegt nicht vor, wenn das Verhalten dieses Teiles mit den allgemeinen Regeln der Neutralität im Einklang steht. Es ist daher nicht als unzulässige Unterstützung anzusehen, wenn zwischen dem nicht an dem Konflikt beteiligten vertragsschließenden Teil und der dritten Macht der normale Warenaustausch und Warentransit fortgesetzt wird.

Berlin, den 7. Juni 1939.

v. Ribbentrop

K. Selter

Nichtangriffsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Lettland¹⁾

Der Deutsche Reichskanzler
und

der Präsident der Republik Lettland,

fest entschlossen, den Frieden zwischen Deutschland und Lettland unter allen Umständen aufrechtzuerhalten,
sind übereingekommen, diesen Entschluß durch einen Staatsvertrag zu bekräftigen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler
den Reichsminister des Auswärtigen Herrn Joachim von Ribbentrop;

der Präsident der Republik Lettland
den Minister für auswärtige Angelegenheiten Herrn Vilhelms Munters,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Das Deutsche Reich und die Republik Lettland werden in keinem Falle zum Kriege oder zu einer anderen Art von Gewaltanwendung gegeneinander schreiten.

Falls es von seiten einer dritten Macht zu einer Aktion der im Absatz 1 bezeichneten Art gegen einen der vertragsschließenden Teile kommen sollte, wird der andere vertragsschließende Teil eine solche Aktion in keiner Weise unterstützen.

Artikel 2

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt von da an für eine Zeit von zehn Jahren. Falls der Vertrag nicht

¹⁾ RGBl. 1939 II, S. 947.

spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird, verlängert sich seine Geltungsdauer um weitere zehn Jahre. Das gleiche gilt für die folgenden Zeitperioden.

Der Vertrag bleibt jedoch nicht länger in Kraft als der heute unterzeichnete entsprechende Vertrag zwischen Deutschland und Estland. Sollte der Vertrag aus diesem Grunde vor dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt außer Kraft treten, so werden die Deutsche Regierung und die Lettische Regierung auf Wunsch eines Teiles unverzüglich in Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags eintreten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und lettischer Sprache, in Berlin am 7. Juni 1939.

v. Ribbentrop

Vilh. Munters

Zeichnungsprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des deutsch-lettischen Vertrags ist das Einverständnis beider Teile über folgendes festgestellt worden:

Eine Unterstützung durch den nicht am Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Vertrages liegt nicht vor, wenn das Verhalten dieses Teiles mit den allgemeinen Regeln der Neutralität im Einklang steht. Es ist daher nicht als unzulässige Unterstützung anzusehen, wenn zwischen dem nicht an dem Konflikt beteiligten vertragschließenden Teil und der dritten Macht der normale Warenaustausch und Warentransit fortgesetzt wird.

Berlin, den 7. Juni 1939.

v. Ribbentrop

Vilh. Munters

Nichtangriffsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark¹⁾

Der Deutsche Reichskanzler
und

Seine Majestät der König von Dänemark und Island,

fest entschlossen, den Frieden zwischen Deutschland und Dänemark unter allen Umständen aufrechtzuerhalten,
sind übereingekommen, diesen Entschluß durch einen Staatsvertrag zu bekräftigen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Reichsminister des Auswärtigen Herrn Joachim von Ribbentrop;

Seine Majestät der König von Dänemark und Island:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, Herrn Kammerherrn Herluf Zahle,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

¹⁾ RGBl. 1939 II, S. 857f.